

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, große Herausforderungen für die Unternehmen liegen vor uns..	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Umsatzsteuerliche Neuerungen im Steueränderungsgesetz 2015.....	4
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Länder einigen sich auf gemeinsames Modell zur Reform der Bund-Länder-Beziehungen.....	7
Bundeshaushalt 2016 erneut ohne neue Schulden	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2015	12
Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2015.....	14
EU-Steuerpolitik	17
EU-Konsultation zur GKKB	17
Internationale Steuerpolitik	18
BEPS-Projekt der OECD: G20-Staaten billigen finale Vorschläge.....	18
Aktuelles Steuerrecht	19
BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung sog. gebrochener Transporte	19
Verpflegungspauschalen für betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2016 bekannt gegeben.....	21
Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 2016	24
Rezensionen	25
Handbuch Reisekostenrecht 2016.....	25
Umsatzsteuer.....	26
Handbuch zur Kassenführung.....	26

Editorial

■ Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, große Herausforderungen für die Unternehmen liegen vor uns



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

Nachdem das Bundesverfassungsgericht kurz vor Weihnachten 2014 das Urteil zur Neuregelung der Erbschaftsteuer verkündet hatte, war die Erbschaftsteuer zu Beginn des Jahres noch das dominierende steuerpolitische Thema. In der Finanz- und Haushaltspolitik haben uns die Lage in Griechenland und die Konsequenzen für den Euroraum in Atem gehalten. Im Laufe des Jahres hat dann die dramatisch steigende Zahl von nach Deutschland kommenden Flüchtlingen zunehmend auch die politische Diskussion bestimmt. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen betreffen unmittelbar auch die öffentlichen Haushalte.

Noch in der Mai-Ausgabe der Steuerinfo haben wir uns – nach den zuversichtlichen Ergebnissen der Steuerschätzung für das laufende und die kommenden Jahre – damit beschäftigt, wann denn nun angesichts der immer weiter steigenden Steuereinnahmen die Zeit reif ist, um über grundlegende Steuerreformen mit Entlastungen für Bürger und Unternehmen zu sprechen. Das scheint nun erst einmal kein Thema mehr zu sein, weil die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge die Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen erhöhen werden. Nach aktuellen Schätzungen müssen dafür im kommenden Jahr rund 7 Mrd. Euro veranschlagt werden.

Der Bund strebt trotz deutlich steigender Ausgaben auch in 2016 einen ausgeglichenen Haushalt an. Dabei sind insgesamt gut 31 Mrd. Euro im Bundeshaushalt für Investitionen vorgesehen, das ist rund 1 Mrd. Euro mehr als von der Regierung ursprünglich eingeplant. Der Großteil davon entfällt auf zusätzliche Investitionen in den Bereichen Verkehr, digitale Wirtschaft und Energie. Trotz der hohen Ausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen haben die Länder ihre Haushalte verbessern können. Weil die Steuereinnahmen der Länder noch deutlich stärker zugelegt haben als deren Ausgaben, konnten die Länder ihre zum Teil noch beträchtlichen Defizite erheblich reduzieren.

Auch wenn die Steuerthemen im Laufe des Jahres etwas in den Hintergrund gedrängt wurden: Die Reform der Erbschaftsteuer gehörte zu den Themen, die angesichts ihrer hohen Bedeutung für den hiesigen Wirtschaftsstandort Politik und Öffentlichkeit immer wieder beschäftigt haben. Zum Ende des Jahres zeichnen sich bei der notwendigen Neuregelung nun Kompromisse ab. Bei der Ermittlung des zu begünstigenden Betriebsvermögens werden sich wohl die Länder mit ihrer Vorgehensweise der "Negativabgrenzung" durchsetzen. Nicht nur an dieser Stelle sind aber noch wesentliche Klarstellungen und Anpassungen

erforderlich, um letztlich zu einer praxisgerechten Neureglung zu kommen, die Unternehmensübertragungen auch weiterhin ohne eine deutliche Erhöhung der Steuerbelastung ermöglicht. Der Bundesregierung sollte es letztlich gelingen, das einzuhalten, was im Koalitionsvertrag beschlossen wurde, nämlich einen Verzicht auf Steuererhöhungen. Es steht viel auf dem Spiel – für die Familienunternehmen, für den Standort, für so manche Region und vor allem für die Arbeitnehmer. Es gibt gute Gründe, warum eine praxistaugliche, verfassungsfeste und zugleich aber auch mittelstandsfreundliche Anpassung der Erbschaftsteuer gelingen muss.

Intensiv beschäftigt wird die Wirtschaft in kommenden Jahren die Umsetzung der auf internationaler Ebene vereinbarten Pläne zur Vermeidung von Steuergestaltungen. Im Oktober hat die OECD ihre insgesamt 15 Aktionspläne zur Einschränkung der legalen Steuerplanung vorgelegt; die Staats- und Regierungschefs der 20 stärksten Wirtschaftsnationen haben deren gemeinsame Umsetzung beschlossen. Auf sage und schreibe knapp 1.800 Seiten haben Steuerexperten die Maßnahmen aufgeschrieben, die als geeignet befunden wurden, die Steuermeidung im Rahmen der bestehenden Steuergesetze der beteiligten Staaten einzudämmen. Es ist eine wahrhaft herkulische Aufgabe, die von den Staaten zu erfüllen ist. In der hiesigen Wirtschaft werden davon nicht nur international agierende Konzerne betroffen sein, sondern im Prinzip alle Unternehmen, die international ausgerichtet sind – also auch viele mittelständische Unternehmen. Die Umsetzung der Pläne in nationales Recht wird bereits im Januar 2016 beginnen, wenn das Bundesfinanzministerium einen Entwurf zur Einführung einer länderspezifischen Berichterstattungspflicht (CBCR) vorlegen will. Der gesamte "Post-BEPS-Prozess" soll 2020 abgeschlossen sein.

Die Aussicht auf 2016 verheißt für die Unternehmen also weder geringere Steuerbelastungen noch weniger Bürokratie. Trotzdem, oder gerade deshalb, wünscht das Team des Bereichs Finanzen und Steuern allen Lesern ein erfolgreiches Jahr 2016!

Aktuelle Steuerpolitik

■ Umsatzsteuerliche Neuerungen im Steueränderungsgesetz 2015

Für den Bereich der Umsatzsteuer enthält das Steueränderungsgesetz 2015 folgende gesetzliche Neuregelungen:

Besteuerung der öffentlichen Hand

Besteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand, § 2b UStG neu

Zum 1. Januar 2016 wird ein neuer § 2b UStG eingeführt. Dieser regelt künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und die Behandlung sog. interkommunaler Zusammenarbeit. In diesem Zuge wird § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft der jPöR auf ihre Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts begrenzt, aufgehoben. Eine ausführliche Darstellung der Neuregelung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der Steuerinfo.

Inkrafttreten

Formal wird § 2b UStG zum 1. Januar 2016 eingeführt. Mit dem gleichzeitig eingeführten § 27 Abs. 22 UStG wird das Inkrafttreten jedoch hinausgeschoben. Danach gilt die gesetzliche Neuregelung erst für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden.

Übergangsregelung

Zudem enthält § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG eine weitere Übergangsregelung:

Für Umsätze, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden, können die Institutionen der öffentlichen Hand weiterhin die Besteuerung nach dem bisher geltenden Recht wählen. Das Wahlrecht muss bis zum 31. Dezember 2016 ausgeübt werden. Es gilt für sämtliche Tätigkeiten oder Leistungen, eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht möglich. Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Recht ist danach jedoch nicht mehr möglich.

Umsatzsteuerbefreiung

Steuerbefreiung, § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG

§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG wird insoweit ergänzt, dass künftig auch niedrighschwellige Entlastungsangebote, die durch Einrichtungen erbracht werden, die landesrechtlich nach § 45b SGB XI anerkannt sind, von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis, § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG

Steuerentstehung in 14c-Fällen

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht ab sofort erst im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Der Gesetzgeber

hat § 13 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend geändert und Nr. 4 aufgehoben.

Bislang entstand die Steuer in diesen Fällen bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung (bei Soll-Besteuerung) bzw. Vereinnahmung des Entgeltes (bei Ist-Besteuerung), spätestens bei Ausgabe der Rechnung.

Hintergrund

Die Änderung geht zurück auf ein Urteil des BFH vom 5. Juni 2014, Az. XI R 44/12. Danach ist § 14c Abs. 1 UStG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass die nach dieser Vorschrift geschuldete Mehrwertsteuer erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Rechnung, in der der überhöhte Steuerbetrag ausgewiesen wird, erteilt worden ist.

BMF-Schreiben

Bereits im Frühjahr hatte das BMF mit Schreiben vom 2. April 2015 Abschnitt 13.7 UStAE entsprechend geändert. Da der leistende Unternehmer regelmäßig nicht weiß, dass er einen zu hohen Steuerbetrag in Rechnung stellt, beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn der Unternehmer diesen Mehrbetrag zusammen mit der regulär für die Leistung geschuldeten Steuer anmeldet, auch wenn die Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum ausgestellt wird.

Inkrafttreten

Die gesetzliche Neuregelung ist bereits am 6. November 2015 (Tag nach der Verkündung im Bundessteuerblatt) in Kraft getreten.

Steuerschuldumkehr und Betriebsvorrichtungen

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen, § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Mit dem Steueränderungsgesetz hat der Gesetzgeber im neuen § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 UStG ausdrücklich aufgenommen, dass als Grundstück insbesondere Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen gelten, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Unter diese Definition sollen nunmehr auch Betriebsvorrichtungen fallen.

Hintergrund

Die Finanzverwaltung ging bereits bisher davon aus, dass auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen zu den Bauleistungen gehören, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind und der gelieferte Gegenstand nicht ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden kann, etwa die Montage von Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen und Gaststätteneinrichtungen als Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG einzustufen sind (vgl. Abschnitt 13b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE).

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH in einem Urteil vom 28. August 2014, Az. V R 7/14, entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG sind, sofern sie nicht für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Erforderlich ist, dass die Anlage eine Funktion für das Bauwerk selbst hat. Dient sie hingegen einem eigenen Zweck und ist lediglich im Bauwerk untergebracht, gilt sie nicht als dessen Bestandteil und Leistungen, wie

deren Herstellung oder Instandhaltung führen nicht zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.

Das BMF hat auf das Urteil mit einem sog. Nichtanwendungserlass reagiert und erklärt, die Entscheidung des BF nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015). Nunmehr hat der Gesetzgeber die Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich festgeschrieben.

Europäisches Recht

Die Formulierung im neuen § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 UStG entspricht dem Wortlaut in Art. 13b Buchst. d der EU-VO 282/2011, der zum

1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die EU-Verordnung 282/2011 enthält die Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Ihre Regelungen müssen durch die Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden sondern gelten unmittelbar. Die EU-Kommission hat zudem am 26. Oktober 2015 sog. Leitlinien (explanatory notes) veröffentlicht.

Achtung

Die von der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission herausgegebenen Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, sondern lediglich als praktischer und informeller Leitfaden zu sehen, der erläutert, wie bestimmte Vorschriften des EU-Mehrwertsteuerrechts anzuwenden sind.

Inkrafttreten

Die gesetzliche Neuregelung ist bereits am 6. November 2015 (Tag nach der Verkündung im Bundessteuerblatt) in Kraft getreten.

Steuerschuldumkehr bei Metallen

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Metallen, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz wurde die Ausweitung des Steuerschuldübergangs bei Metallen mit Wirkung zum 1. Januar 2015 stark eingeschränkt. Dazu wurde Anlage 4 zum UStG, die die Gegenstände enthält, die nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG unter die Steuerschuldumkehr fallen, deutlich reduziert. Bis zum 30. Juni 2015 galt zudem eine Nichtbeanstandungsregelung des BMF (vgl. Steuerinfo Dezember 2014).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde Nr. 3 der Anlage 4 nun nochmals geändert. Die Steuerschuld geht damit nicht mehr über bei der Lieferung von massiv stranggegossenen, nur vorgewalzten oder vorgeschmiedeten Erzeugnissen. Hingegen wurde nunmehr die gesamte Zolltarifnummer 7207 aufgenommen; damit fallen nun auch Lieferungen von Körnern und Pulver, Rohblöcken und anderen Rohformen sowie Halbzeugen aus Eisen oder Stahl unter die Steuerschuldumkehr, wenn die Bagatellgrenze von 5.000 Euro je wirtschaftlichem Vorgang überschritten wird.

Inkrafttreten

Auch diese Neuregelung ist bereits am 6. November 2015 (Tag nach der Verkündung im Bundessteuerblatt) in Kraft getreten.

Keine Steuerschuldumkehr bei Leistung an öffentliche Hand

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Leistungen an die öffentliche Hand, § 13b Abs. 5 Satz 10 UStG

Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG geht die Steuerschuld auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Mit dem neu eingeführten Satz 10 der Norm wird festgeschrieben, dass dies für bestimmte Fälle der Steuerschuldnerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht gilt.

Umfang der Ausnahmen

Von der Steuerschuldumkehr ausgenommen sind danach juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Lieferungen bzw. Leistungen der nachfolgenden Art für den nichtunternehmerischen Bereich erhalten: Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4), Lieferung von Gas sowie Elektrizität (Nr. 5 Buchst. b), von Schlacken, Abfällen und Schrott (Nr. 7), Gebäudereinigungsleistungen (Nr. 8), Lieferung von Gold i. S. d. Nr. 9, von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (Nr. 10) sowie von Metallen der Anlage 4 (Nr. 11).

Inkrafttreten

Auch diese Neuregelung ist bereits am 6. November 2015 (Tag nach der Verkündung im Bundessteuerblatt) in Kraft getreten.

Meldefreigrenze bei Intrastat

Intrastat: Erhöhung der Meldefreigrenze für Wareneingänge ab 2016

Zum 1. Januar 2016 wird die Meldeschwelle für die Intrastat-Meldungen für Wareneingänge aus anderen EU-Staaten auf 800.000 Euro erhöht, die Schwelle für Versendungen in andere EU-Staaten bleibt weiterhin bei 500.000 Euro.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015 wurde die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung geändert. Sie beinhaltet, dass ab Januar 2016 die erhöhte Meldegrenze von 800.000 Euro gilt. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Länder einigen sich auf gemeinsames Modell zur Reform der Bund-Länder-Beziehungen

Überraschende Einigung

Überraschend, selbst für eingeweihte Beobachter, haben sich die Länder am 3. Dezember 2015 auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geeinigt. Die Zeit drängt. Eine Einigung sollte im Interesse der Länder noch in dieser Legislaturperiode zustande kommen. Zudem stehen im Frühjahr die nächsten Landtagswahlen an.

Eckpunkte des Vorschlags

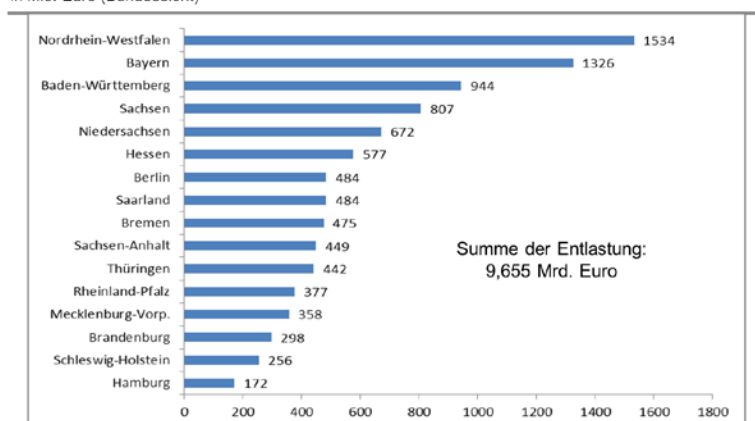
Auf folgende Eckpunkte haben sich die Länder verständigt:

- Der Länderfinanzausgleich soll in seiner jetzigen Form abgeschafft werden. Zukünftig soll der Ausgleich allein auf Ebene der Umsatzsteuerverteilung erfolgen.
- Der Länderanteil an der Umsatzsteuer soll grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt werden, jedoch modifiziert durch Zu- und Abschläge für finanzschwache bzw. -starke Länder.
- Die kommunale Finanzkraft soll zukünftig zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes statt wie bisher zu 64 Prozent nunmehr zu 75 Prozent einbezogen werden.
- Die höheren Einwohnerwertungen für die Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen sowie für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sollen unverändert fortgeführt werden.
- Der Bund soll zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf 4 Mrd. Euro Umsatzsteueraufkommen verzichten. Dazu kommen Bundeszuweisungen zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft auf Gemeindeebene in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro.
- Ebenfalls vom Bund sollen die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für Kosten der politischen Führung, für strukturelle Arbeitslosigkeit sowie Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafenlasten fortgeführt werden.
- Zudem fordern die Länder vom Bund eine neue Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes.
- Außerdem soll der Bund dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro gewähren.
- Das Bundesprogramm Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soll dauerhaft fortgeführt werden. Das bedeutet für den Bund jahresdurchschnittlich 333 Mio. Euro.
- Die Länder wünschen sich eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Stabilitätsrats, der auch zukünftig die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwacht.
- Ab 2020 soll es optional für alle Länder die Möglichkeit der Teilnahme an Bund-Länder-Anleihen geben, d. h. die Länder haften im Innenverhältnis gegenüber dem Bund weiterhin für ihre Verbindlichkeiten, profitieren aber vom erzielbaren Zinsvorteil.
- Die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen soll im Gegensatz zur heutigen Regelung unbefristet gelten und erstmals 2030 überprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst haben sich die Länder zu Lasten des Bundes geeinigt. Der Bund hatte bisher zugesagt, in einem neuen System 8,6 Mrd. Euro zusätzlich an die Länder zu zahlen. Die Länder erwarten jetzt bei ihrem Vorschlag vom Bund sogar zusätzlich 9,7 Mrd. Euro. Im Jahr 2014 hatte der Länderfinanzausgleich ein Volumen von 9,0 Mrd. Euro. Dazu kamen die Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 7,1 Mrd. Euro.

Die Entlastung der Bundesländer
in Mio. Euro (Bundessicht)



NW wird Zahler, BY, BW und HE werden entlastet

Nordrhein-Westfalen wird nach diesem Modell Zahlerland. Die bisherigen Zahlerländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen werden um etwa 2,6 Mrd. Euro entlastet. Die westdeutschen Flächenländer erhalten erhebliche Leistungen durch zusätzliche Umsatzsteueranteile und Bundesergänzungszuweisungen.

Bund ist am Zug

Nun ist der Bund am Zug. Es wird sich in den nächsten Wochen zeigen, wie viel der Bundesregierung eine Verständigung mit den Bundesländern wert ist, vor allem auch mit Blick auf die anstehenden Landtagswahlen 2016 und die Bundestagswahl 2017. Derzeit heißt es, der Bund könne aufgrund der Mehrbelastung so nicht zustimmen. Diese Position ist verständlich, weil der Bund in den vorangegangenen Jahren bereits eine Reihe von Belastungen vor allem der Kommunen übernommen hat. Dazu zählen vor allem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Endstufe 2017: 6,7 Mrd. Euro p. a.), die Kosten der Unterkunft und Heizung (770 Mio. Euro p. a.), Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder (470 Mio. Euro p. a.), die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten für die Kinderbetreuung (845 Mio. Euro p. a.), pauschale Entlastungen an die Kommunen in 2015 in Höhe von 2 Mrd. Euro, die Teilfinanzierung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro für 2016 sowie das Investitionsförderprogramm für finanzschwache Kommunen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro bis 2018.

Einfacher ja, aber auch transparenter?

Das System würde mit dem Vorschlag der Länder zwar einfacher, weil im Kern nur noch die Umsatzsteuereinnahmen verteilt werden. Inner-

halb dieses Systems sollen allerdings noch Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder erfolgen. Unklar ist auch, ob das System auch transparenter im Hinblick auf die finanzielle Eigenverantwortung der Länder wird. Für die Milderung der Finanzkraftunterschiede im Bundesgebiet ist nach dem aktuellen Vorschlag der Länder vor allem der Bund zuständig. Ob das angesichts der hohen finanziellen Herausforderungen, vor denen auch der Bund steht, langfristig finanziell tragbar ist, ist fraglich.

Fazit: Bisher handelt es sich um eine Einigung unter den Ländern zu Lasten des Bundes. Das wird die Verhandlungsgrundlage sein. Falls es zu einer 1:1-Umsetzung aller beschriebenen Elemente kommt, werden die Länder in beträchtlichem Umfang finanziell entlastet und kein Land steht finanziell schlechter da als im aktuellen System. (An)

■ **Bundshaushalt 2016 erneut ohne neue Schulden**

Der Bund will nach 2015 zum zweiten Mal in Folge auch im kommenden Jahr ohne neue Schulden auskommen. Trotz der erwarteten Mehrausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen soll die „schwarze Null“ stehen.

Bundshaushalt 2016: 316,9 Mrd. Euro

In den Haushaltsberatungen wurden die Ausgaben des Bundes an die erwarteten Aufwendungen für die Integration von Flüchtlingen angepasst und auf 316,9 Mrd. Euro festgelegt. Das sind 4,9 Mrd. Euro mehr als zunächst von der Regierung vorgesehen. In diesem Jahr betragen die Ausgaben nach dem zweiten Nachtragsetat 306,9 Mrd. Euro. Für 2016 rechnet die Bundesregierung bisher mit Aufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Höhe von 7,1 Mrd. Euro. Dass der Haushalt nicht in gleichem Umfang zulegt, ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass in nahezu allen Ressorts die globalen Minderausgaben im Vergleich zum Regierungsentwurf erhöht wurden. Im Übrigen wurde die mittelfristige Finanzplanung 2017 - 2019 auf Basis des Entwurfs von Sommer 2015 zur Kenntnis genommen - hier bedarf es sicherlich bald einer deutlichen Anpassung.

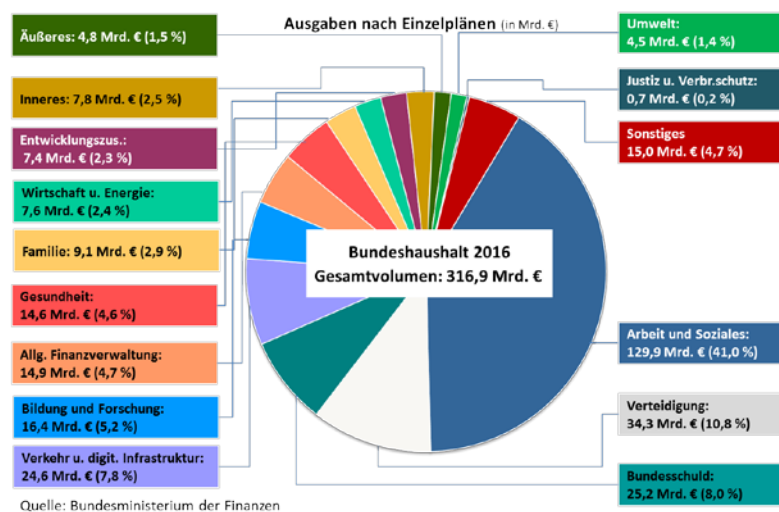
Rücklage zur Finanzierung der Flüchtlingskosten

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde die Rücklage zur Finanzierung der Flüchtlingskosten auf mindestens 6,1 Mrd. Euro erhöht. Bisher waren nach dem Nachtragsetat dafür 5 Mrd. Euro vorgesehen. Dieses zusätzliche Finanzpolster wird größer ausfallen, wenn der Bundesbankgewinn 2,5 Mrd. Euro übersteigt, die Steuermehreinnahmen höher als erwartet ausfallen oder das Jahr 2015 im Haushaltsvollzug mit einem Überschuss abgeschlossen wird.

Alle Ressorts legen bei den Ausgaben zu

Im Vergleich zum Regierungsentwurf gab es noch zahlreiche Umschichtungen in den Etatansätzen. Die Etats aller Ressorts bis auf das Bundesjustizministerium erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsplan

2015. Finanziert werden diese Erhöhungen durch geringere Ausgaben für Zinsen, Steuermehreinnahmen und die erwähnte Rücklage zur Finanzierung der Flüchtlingskosten. Die Zinsen sinken im Vergleich zum Haushalt 2015 nochmals um eine Milliarde Euro auf 25,2 Mrd. Euro, bleiben aber mit diesem Niveau der drittgrößte Ausgabeposten. Der Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wächst im kommenden Jahr im Wesentlichen aufgrund steigender Ausgaben für Flüchtlinge und Asylsuchende um 2,6 Mrd. Euro auf 129,9 Mrd. Euro. Das Ressort Arbeit und Soziales wird damit in 2016 für 41 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes verantwortlich sein.



Zuwachs auch beim BMI und AA

Erhöht wurde auch der Etat des Bundesministeriums des Innern um 1,02 Mrd. Euro. Davon profitieren vor allem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit 4.000 zusätzlichen Stellen, die Sicherheitsbehörden des Bundes und das Technische Hilfswerk. Insgesamt sollen dem Innenressort im kommenden Jahr somit 7,8 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Ebenfalls erhöht um 410 Mio. Euro wurde der Ansatz des Auswärtigen Amtes auf nunmehr 4,81 Mrd. Euro. Diese Mehrausgaben sind vor allem für humanitäre Hilfe und Krisenprävention vorgesehen.

Im Bauressort schlagen sich die zusätzlichen 500 Mio. Euro zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus nieder. Damit verdoppeln sich die Mittel des Bundes, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden, auf etwas mehr als eine Milliarde Euro.

31,48 Mrd. Euro für Investitionen

Im kommenden Jahr sieht der Bundeshaushalt insgesamt 31,48 Mrd. Euro für Investitionen vor. Das sind 1,06 Mrd. Euro mehr als von der Regierung eingeplant. Der Großteil davon entfällt auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Vorhaben im Bereich der digitalen Infrastruktur sowie der Förderung der digitalen Wirtschaft

bekommen ebenso mehr Mittel wie Vorhaben im Bereich der Steigerung der Energieeffizienz.

Fazit: Die Bundesregierung nutzt die komfortablen konjunkturellen Rahmenbedingungen und plant trotz der hohen Mehrausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen auch 2016 einen Haushalt ohne neue Schulden. Das ist anerkennenswert. Wichtig für die Wirtschaft ist, dass die bereits geplanten Investitionsvorhaben nicht gekürzt werden; im Bereich der digitalen Wirtschaft und Infrastruktur soll es mehr Mittel geben. Dennoch bleibt, was die Ausgaben betrifft, der Haushalt des kommenden Jahres mit hohen Unsicherheiten behaftet. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2015

Oktober 2015 – Plus von 1,9 Prozent

Im Oktober 2015 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 1,9 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen beide Gebietskörperschaften rund 41 Mrd. Euro und damit eine Milliarde Euro mehr ein als im Oktober 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten zehn Monate des Jahres 5,4 Prozent (rd. 25,2 Mrd. Euro). Die gemeinschaftlichen Steuern legten bis September 2015 um 4,9 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 5,3 Prozent, die reinen Ländersteuern um 14,9 Prozent.

Oktober bisher schwächster Monat im Jahr 2015

Im Oktober stiegen die Steuereinnahmen im Vergleich zu den Vormonaten des Jahres 2015 nur moderat. Während die Lohnsteuereinnahmen im September noch um 6,1 Prozent zulegten, waren es im Oktober nur 1,4 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten zehn Monaten aber ein Plus von 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorzuweisen und liegt damit nahezu auf der Linie der aktuellen Steuerschätzung von Anfang November, die für das Gesamtjahr einen Zuwachs von 6,6 Prozent erwartet. Die (Binnen-)Umsatzsteuer verzeichnete dagegen – wengleich erwartungsgemäß – im Oktober einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (+ 6,1 Prozent), kumuliert ist sie zu Ende Oktober mit einem Zuwachs von 3,2 Prozent im Plus und trifft damit genau den Wert der aktuellen Steuerschätzung.

Bundessteuern schwächeln

Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern entwickelte sich im Oktober 2015 erneut wie bereits im September etwas schwächer als im Vorjahr (- 0,1 Prozent). Die aufkommensstärkste Bundessteuer, die Energiesteuer, legte um 0,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu und verzeichnet kumuliert noch immer ein leichtes Minus von 0,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Steuerschätzung von Anfang November erwartet für die Energiesteuer ein Mehraufkommen von 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Soli-Zuschlag über Schätzung

Im Gleichlauf zur Lohn- und zur Einkommensteuer erzielte der Solidari-

tätzuschlag im Oktober ein Plus von 3,0 Prozent; in der Summe der ersten zehn Monate hat sich hier das Einkommen um 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erhöht. Das übertrifft bisher die Schätzerwartung für das Gesamtjahr 2015 in Höhe von 4,7 Prozent deutlich.

Ländersteuern verbleiben auf hohem Niveau

Bei den reinen Ländersteuern stiegen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Oktober außergewöhnlich stark um 36,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert wuchs das Einkommen in den ersten zehn Monaten um 13,7 Prozent und liegt damit mit mehr als 3 Prozentpunkten über der aktuellen Schätzung für das Gesamtjahr. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten kräftigen Plus von 16,4 Prozent im Oktober 2015 (Jan - Okt +20,1 Prozent; Schätzung für 2015: 19,4 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Oktober 2015: Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht November 2015

Zuwachs auf alle Gebietskörperschaften nahezu gleich verteilt

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis Oktober 2015 um 5,6 Prozent gestiegen und liegen damit deutlich über der Schätzung in Höhe von 3,9 Prozent für das Gesamtjahr. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,0 Prozent verbuchen. Für das Gesamtjahr wird hier ein Zuwachs von 5,3 Prozent erwartet. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 7,8 Prozent zu.

Fazit: Nach zehn Monaten wird deutlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in 2015 deutliche Mehreinnahmen erzielen werden. Ein Großteil ist bereits verplant und ausgegeben. Der Bund wird seine Überschüsse in eine Rücklage einstellen, die 2016 zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge herangezogen werden wird. Die Konjunkturaussichten haben sich am aktuellen Rand wieder etwas aufgehellt, so dass auch für 2016 mit Steuermehreinnahmen zu rechnen ist.

men gerechnet werden kann. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2015

Höhere Ausgaben - noch höhere Einnahmen

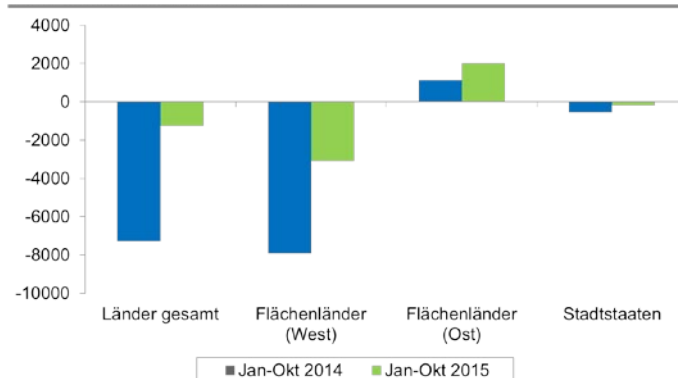
Flächenländer (West) reduzieren Defizit um mehr als die Hälfte des Vorjahreswertes

Die Gesamtheit der Länderhaushalte weist zu Ende Oktober 2015 nach vier Monaten Finanzierungsüberschuss nun wieder ein Defizit aus. Es beläuft sich auf 1,2 Mrd. Euro. Im Vorjahr war für die Gesamtheit der Länder zum Stand Ende Oktober aber noch ein Defizit von 7,3 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Lage der Länderhaushalte hat sich also erheblich verbessert. Finanztechnisch bleibt die Formel des Erfolgs einfach: Die Ausgaben (+ 2,8 Prozent) sind deutlich geringer gestiegen als die Einnahmen (+ 5,3 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 6,8 Prozent zu.

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich reduziert. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 5,7 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 3,0 Prozent zunahm. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 6,4 Prozent) und einem weit unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von nur 1,4 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu auf nunmehr rund zwei Milliarden Euro verdoppelt. Die Gesamtheit der Stadtstaaten wies Ende Oktober 2015 ein geringes Defizit in Höhe von 173 Mio. Euro aus, wobei zu beachten ist, dass für Bremen mangels anderer Werte die Septemberzahlen einfließen. Das Defizit fällt um zwei Drittel geringer aus als im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Denn auch in den Stadtstaaten sind die Bereinigten Einnahmen - wenn auch unterdurchschnittlich - in den abgelaufenen zehn Monaten um 3,0 Prozent gewachsen, und die Bereinigten Ausgaben legten nur um 1,9 Prozent zu.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Oktober 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe November 2014 und November 2015

DIHK, Finanzen und Steuern

Sachinvestitionen – Flächenländer (Ost) weiter auf der Bremse

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück, wenn auch nicht mehr zweistellig wie noch im Vorjahr. Die Ländergesamtheit hat in 2015 von Januar bis Oktober 8,1 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen schwächeln jedoch weiter. Sie verbleiben für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2015 leicht im Minus (- 0,6 Prozent). Zu Anfang des Jahres war hier noch eine positive Dynamik zu beobachten. Während die Stadtstaaten einen deutlichen Anstieg der Sachinvestitionen um 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum melden, geben die Flächenländer (Ost) weiterhin deutlich weniger als im Vorjahr aus (- 8,5 Prozent), und auch schon 2014 war das Volumen niedrig. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt für die Ländergesamtheit mit 2,3 Prozent vergleichsweise moderat aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 11,0 Prozent in Niedersachsen und 2,8 Prozent in Baden-Württemberg.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+2,8	+1,2	+1,8		Erhöhung
BY	+5,3	+4,9	+3,6	Erhöhung	
BB	+8,5	+2,8	+2,1	Erhöhung	
HE	+9,3	+9,3	+4,7		Minderung
MV	+5,0	+5,7	+2,2	Erhöhung	
NI	+11,0	+7,7	+4,5		Minderung
NW	+8,2	+7,4	+2,5		Minderung
RP	+7,9	+7,4	+2,6		Minderung
SL	+4,3	+5,0	+1,6		Minderung
SN	+5,5	0	+0,4	Minderung	
ST	+8,4	+9,0	+2,7	Erhöhung	
SH	+9,6	+7,7	+4,2	Erhöhung	
TH	+5,0	+2,8	+0,3	Erhöhung	

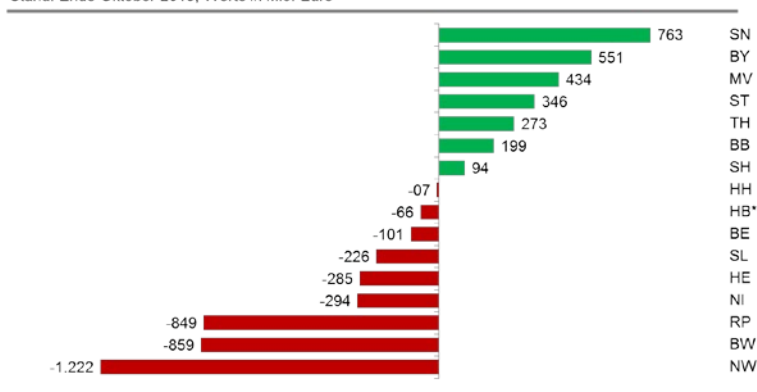
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Okt 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizites
BE	+5,1	+3,7	+4,8		Erhöhung
HB*	+3,9	+1,8	-1,6		Minderung
HH	+8,0	+6,8	+3,6		Minderung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2015

*Daten für Bremen liegen nur bis einschließlich September 2015 vor

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Oktober 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe November 2015; *für Bremen Daten nur bis Sept.

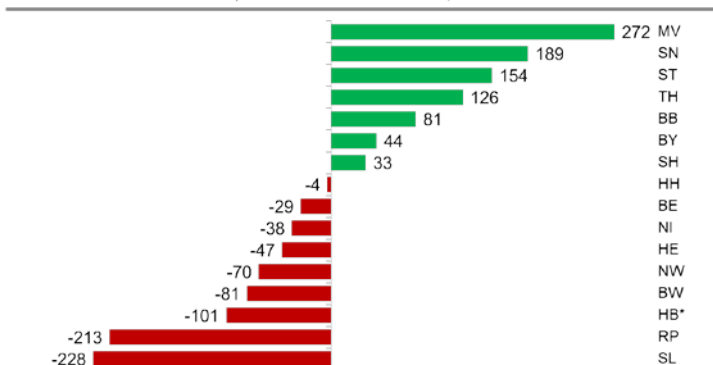
Sieben Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nachdem in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 die Zahl der Länder mit Finanzierungsüberschuss zunahm, sind nunmehr erneut nur sieben Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Besonders gut läuft es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bayern und Hessen. Schleswig-Holstein schafft es dank deutlicher Steuermehreinnahmen aus einem Defizit von 180 Mio. Euro im Oktober 2014 in einen Überschuss von 94 Mio. Euro ein Jahr später. Noch größer ist der Sprung in Niedersachsen, das im Oktober vergangenen Jahres ein Defizit von 934 Mio. Euro aufwies, und im Oktober 2015 nur noch eines von 294 Mio. Euro. Auch Sachsen-Anhalt schaffte es aus einem Defizit im Vorjahr in einen kräftigen Überschuss im laufenden Jahr. Bayern und Mecklenburg-Vorpommern haben ihren Finanzierungsüberschuss noch einmal deutlich ausbauen können. Nordrhein-Westfalen hat sein Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um nahezu zwei Drittel reduziert, Hessen seines sogar um drei Viertel. Nahezu abgekoppelt von der positiven Entwicklung bleibt

bisher im gesamten Jahr 2015 Baden-Württemberg: Es ist das einzige Bundesland, in dem das Defizit im laufenden Haushalt im Vergleich zur Vorjahressituation zunimmt. Gleiches gilt seit wenigen Monaten auch für Berlin.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Oktober 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe November 2015; *für Bremen Daten nur bis Sept.

DIHK, Finanzen und Steuern

Fazit: Trotz aller Unterschiede – die finanzielle Lage der Ländergesamtheit ist gut. Das war angesichts der deutlichen Steuermehreinnahmen und vor dem Hintergrund der auch für die Länder 2020 in Kraft tretenden Schuldenbremse auch nicht anders zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, welche Modi die Länder finden, um die finanziellen Hilfen des Bundes für die Integration der Flüchtlinge an die Gemeinden zu verteilen bzw. wie sich die Länder bei dieser Aufgabe selbst engagieren. Eine Beteiligung des jeweiligen Landes an diesen Kosten wird auch dort, wo das Land nicht sowieso schon den Kommunen alle Aufwendungen erstattet, notwendig sein. In vielen Ländern laufen dazu aktuell die Gespräche zwischen Landespolitik und den kommunalen Spitzenverbänden. Dringend geboten scheint auch unter diesen Vorzeichen die Stabilisierung der Sachinvestitionen, denn einen noch größeren Sanierungsstau kann sich der deutsche Wirtschaftsstandort nicht mehr lange leisten. (An)

EU-Steuerpolitik

■ EU-Konsultation zur GKKB

Konsultation bis 8. Januar 2016

Die am 8. Oktober 2015 gestartete öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Neuauflage der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) läuft noch bis zum 8. Januar 2016.

Ziel der GKKB in Gefahr

Eine rege Teilnahme an der Umfrage ist aus unserer Sicht aus wichtig für die weitere Ausgestaltung des Körperschaftssteuerrechtes in der EU. Die GKKB droht aufgrund der hitzigen Debatte über BEPS und den

Kampf gegen Steuerplanung ihr ursprüngliches Ziel aus den Augen zu verlieren: Die Vereinheitlichung der auf die Steuerbemessungsgrundlage bezogenen Regeln für grenzüberschreitend tätige Unternehmen sowie die Schaffung eines unternehmensfreundlichen Umfeldes im Binnenmarkt. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Auffassung u. a. zu folgenden Einzelpunkten kundzutun:

- Soll es Möglichkeiten geben für Unternehmen, die keine Körperschaften sind, zur GKKB zu optieren?
- Stufenweise Einführung einer GKB, d. h. zunächst ohne Konsolidierung?
- Steuerliche Gleich- oder Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital?
- (Stärkere) Steuerliche Absetzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsausgaben? (Wei)

Internationale Steuerpolitik

■ BEPS-Projekt der OECD: G20-Staaten billigen finale Vorschläge

BEPS-Paket findet Zustimmung bei Staaten

Nachdem die OECD Anfang Oktober dieses Jahres ihre insgesamt 15 Vorschläge zur Einschränkung der legalen Steuerplanung vorgelegt hatte, wurden diese von den Staats- und Regierungschefs der 20 stärksten Wirtschaftsnationen auf dem G20-Gipfel am 16. November 2015 gutgeheißen. Damit hat nun der so genannte Post-BEPS-Prozess begonnen, also die Umsetzung eines Teils der Vorschläge in nationales Recht.

Ball liegt im Feld der Mitgliedstaaten

Einige Staaten haben bereits erste Gesetzesvorschläge vorgelegt. Deutschland hat angekündigt, im kommenden Monat in den Gesetzgebungsprozess einzusteigen. Das ist auch nötig, da beispielsweise die Pflicht zur Einführung einer länderspezifischen Berichterstattung (CBCR) bereits für Steuerjahre wirksam werden soll, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Insgesamt soll "Post-BEPS" bis 2020 laufen. In dieser Zeit will die OECD die nationalen Umsetzungsprozesse überwachen.

Nicht alle Vorschläge sind verbindlich

Nicht alle OECD-Vorschläge sind gleich verbindlich. Es gibt drei Gruppen: Erstens Mindeststandards, die die Mitgliedstaaten nicht unterschreiten dürfen. Dazu gehören die Vorschläge 5 (schädliche Steuerpraktiken), 6 (Abkommens-Missbrauch), 13 (Transferpreissystem und steuerliches Country-by-country Reporting) und 14 (Streitbeilegungsverfahren). Die zweite Gruppe bilden bestehende Standards, die nun erhöht werden sollen. Das erstreckt sich auf die beiden Bereiche OECD-

Kurzer Blick auf die vier Mindeststandards

Transferpreisrichtlinien und das OECD-Musterabkommen. In der dritten Gruppe schließlich werden Best practices zusammengefasst. Das betrifft die Aktionspunkte 2, 3, 4 und 12.

Die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-country reporting) soll den nationalen Steuerverwaltungen ein umfassenderes Bild von den wirtschaftlichen Aktivitäten multinationaler Unternehmen geben. Eine Gesetzgebung gegen das "treaty shopping" bzw. den Abkommens-Missbrauch soll z. B. verhindern, dass Tochtergesellschaften in Staaten mit aus Sicht der Konzernmutter günstigen Doppelbesteuerungsabkommen dazu genutzt werden, um die Steuerlast im Staat einer Investition zu senken. Die Abwehrgesetze gegen schädliche Steuerpraktiken wenden sich gegen zu geringe Steuern auf Gewinne aus der Verwertung geistigen Eigentums. Vorschlag 14 schließlich soll das Verfahren zur endgültigen Verständigung zwischen Staaten, die dasselbe Steuersubstrat besteuern wollen, verbindlicher machen als bisher.

Eigene Aktivitäten des DIHK

Der DIHK hat am 28. April 2015 in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den übrigen Verbänden der Achterrunde zum CBCR Stellung bezogen und vor allem auf die mit einer Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen verbundene Wettbewerbsverzerrung hingewiesen. Er wird die ab Anfang nächsten Jahres beginnenden Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung sog. gebrochener Transporte**

In der Praxis wird die Lieferung von Waren häufig nicht in einem einzigen Liefervorgang abgewickelt, sondern über mehrere Stationen, etwa weil lieferndes Unternehmen und Kunde jeweils nur einen Teil der Transportstrecke übernehmen. Wird die Ware in diesen Fällen ins Ausland geliefert, war bislang unklar, ob die Finanzverwaltung – trotz Grenzüberschritts – die Steuerfreiheit für eine Ausfuhr- bzw. innergemeinschaftliche Lieferung anerkennt. Es fehlte an einer verbindlichen einheitlichen Regelung.

BMF-Schreiben

Mit [Schreiben vom 7. Dezember 2015](#) äußert sich nun das BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Warenlieferungen im Fall des sog. gebrochenen Transports. Es unterscheidet dabei zwischen bilateralen Geschäften und Reihengeschäften.

Bilaterale Geschäfte

Teilen sich Lieferant und Abnehmer in einer Zweierbeziehung den Transport ist dies unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich für die Annahme einer Ausfuhr- bzw. innergemeinschaftlichen Lieferung.

Befördert beispielsweise der Unternehmer U den Liefergegenstand mit eigenem Fahrzeug zum Hafen, um ihn eine Woche später an den Abnehmer A zu verschiffen, und holt A diese Ware am Zielhafen ab und befördert sie mit eigenem Fahrzeug in sein Lager, ist – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – eine steuerfreie Auslandslieferung anzunehmen (Beispiel angelehnt an BMF-Schreiben).

Für die Anerkennung der Steuerfreiheit einer Ausfuhr- bzw. innergemeinschaftlichen Lieferung ist in solchen bilateralen Fällen unschädlich, wenn es sich um rein tatsächliche Unterbrechungen des Transports, die lediglich dem Transportvorgang geschuldet sind (z. B. Umladen der Ware, Umlagerung, Zusammenstellung auf anderen LKW etc.) handelt oder aber eine gebrochene Beförderung oder Versendung (durch Lieferer und Abnehmer bzw. eines jeweils beauftragten Dritten) gegeben ist, wenn

- der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht (vgl. Abschnitt 3.12. Abs. 3 Satz 4 ff UStAE) und
- der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstandes und seiner Beförderung oder Versendung sowie ein kontinuierlicher Ablauf der Warenbewegung gegeben sind.

Die Abschnitte 6.1 sowie 6a.1 Abs. 8 UStAE werden entsprechend ergänzt. Das BMF macht dabei keine zwingenden zeitlichen Vorgaben.

Reihengeschäfte

Bei Reihengeschäften unterscheidet die Finanzverwaltung danach, ob die Unterbrechung des Transports lediglich dem Transportvorgang geschuldet (z. B. Umladen der Ware, Umlagerung, Zusammenstellung auf anderen LKW etc.) oder eine gebrochene Beförderung oder Versendung gegeben ist, bei der sowohl Lieferer als auch Abnehmer in den Transport eingebunden sind.

- rein tatsächliche Transportunterbrechungen

Rein tatsächliche Transportunterbrechungen sind unter den zuvor genannten beiden Voraussetzungen (Abnehmer steht zu Beginn des Transports fest und der die Steuerbefreiung begehende Unternehmer weist den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang sowie den kontinuierlichen Ablauf der Warenbewegung nach – siehe unter bilaterale Geschäfte) für die Annahme eines Reihengeschäftes unschädlich.

- gebrochene Beförderung/Versendung

Im Fall der gebrochenen Beförderung/Versendung geht die Finanzverwaltung jedoch weiter davon aus, dass kein Reihengeschäft gegeben ist; Abschnitt 3.14 Abs. 4 Satz 1 UStAE bleibt unverändert. Lediglich für den Fall, dass die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat nur deshalb ins Inland befördert/versendet wird, um ins Drittland transportiert zu werden, akzeptiert die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auch im Fall der gebrochenen Beförderung/Versendung die Annahme eines Reihengeschäftes (sog. Kollisionsregelung; siehe Abschnitt 3.14 Abs. 19 Satz 2 UStAE). Erforderlich ist, dass

- der erste Unternehmer den Liefergegenstand aus dem Abgangsmitgliedstaat (Beginn der Beförderung/Versendung) nur zum Zweck der Verschiffung ins Drittlandsgebiet ins Inland befördert/versendet,
- aufgrund des Rechts des Abgangsstaates ein Reihengeschäft angenommen wurde und
- der Unternehmer, dessen Lieferung nach deutschem Recht nicht als Reihengeschäft qualifiziert würde und deshalb im Inland damit steuerbar wäre, dies nachweist.

Fazit: Gebrochene Transporte entsprechen der Lebenswirklichkeit - und das nicht erst seit kurzem. Schon in den 90er Jahren haben Steuerexperten und Verbandsvertreter mit der Finanzverwaltung um eine sachgerechte Lösung gerungen. Erfreulich ist, dass das BMF nunmehr einige Fälle für die Unternehmen absichert. Unbefriedigend bleibt hingegen die Behandlung gebrochener Transporte im Rahmen von Reihengeschäften. Die Kollisionsregelung gilt insbesondere nicht im Fall des Transportbeginns in Deutschland. Wie ist zu verfahren, wenn Deutschland von einer "normalen" innersgemeinschaftlichen Lieferung, der verschiffende Mitgliedstaat (z. B. bei Verschiffung über Rotterdam die Niederlande) aber keinen innersgemeinschaftlichen Erwerb annimmt? Damit gießt die Finanzverwaltung den Unternehmen leider einen großen Schluck Wasser in den Wein. (Ng)

■ **Verpflegungspauschalen für betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2016 bekannt gegeben**

Das BMF hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen in 2016 bekannt gemacht. Die [Übersicht](#) enthält die Änderungen zu den Pauschalen im Jahr 2015 und sind im Fettdruck hervorgehoben.

Eintägige Auslandsreisen

Wie bisher gilt bei eintägigen Reisen in das Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland.

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist beruflich bedingt in Österreich tätig und kehrt am selben Tag wieder zurück nach Deutschland. A erhält für den Arbeitstag bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden die Verpflegungspauschale von Österreich.

Mehrtägige Auslandsreisen

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt - nach dem BMF-Schreiben - für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Abs. 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG

insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht (s. dazu auch Rz. 51 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl I S. 1412).

Beispiel:

Arbeitnehmer A unternimmt eine Dienstreise nach Norwegen. Montag reist er aus Deutschland ab und übernachtet in Schweden. Dienstag kommt er in Norwegen an und ist dort bis Mittwoch tätig. Mittwochabend reist er aus Norwegen ab reist nach Deutschland zurück, wo er am Donnerstag wieder ankommt.

Die Verpflegungspauschalen berechnen sich wie folgt:

Montag: Pauschale für Anreise von Schweden

Dienstag: Pauschale voller Tagessatz Norwegen

Mittwoch: Pauschale voller Tagessatz Norwegen

Donnerstag: Pauschale für Abreise von Norwegen

Kürzung bei Reise in mehrere Staaten

Klarstellend gibt das BMF bekannt: Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist – nach dem BMF-Schreiben – für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung in diesen Fällen, dass bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten die Kürzung der Verpflegungspauschale (nach § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG) tagesbezogen vorzunehmen ist. Dies bedeutet, dass der Kürzungsbetrag von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde, zu berechnen ist.

Beispiel (aus dem BMF-Schreiben):

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23:00 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück –

wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 Euro (Rückreisetag von Straßburg: 32 Euro, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 Euro) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale von 40 Euro um 12 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 Euro) auf 28 Euro zu kürzen.

Nicht aufgeführte Länder

Ist ein Land, in dem der Arbeitnehmer tätig wird, nicht in der Übersicht enthalten, gilt die Verpflegungspauschale für Luxemburg.

Flugreisen

Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Nach R 9.6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 LStR gilt für Flugreisen der Staat in dem Zeitpunkt erreicht, in dem das Flugzeug landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Werden Übernachtungen notwendig, so gilt die Pauschale des Landes, in dem übernachtet wird. Erstreckt sich die Flugreise (auch aufgrund von Zwischenlandungen ohne Übernachtungen) über mehr als 2 Kalendertage, ist für die Tage zwischen Abflugtag und Landungstag die Pauschale von Österreich maßgeblich.

Beispiel:

Arbeitnehmer A unternimmt eine Dienstreise nach Australien. Montag fliegt er aus Deutschland los und hat einen Zwischenstopp in Singapur und kommt am Mittwoch in Australien an.

Die Verpflegungspauschalen berechnen sich wie folgt:

Montag: Pauschale für Anreise von Deutschland

Dienstag: Pauschale voller Tagessatz Österreich

Mittwoch: Pauschale voller Tagessatz Australien

Übernachtungspauschale

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten dürfen ausschließlich vom Arbeitgeber erstattet werden, wenn kein Beleg für eine Übernachtung vorhanden ist (R 9.7 Abs. 3 Satz 2 LStR). Eine Geltendmachung als Werbungskosten im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist nicht möglich (Rz. 123 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 BStBl I S. 1412). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Abs. 2 LStR und Rz. 112 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 BStBl I S. 1412). Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Abs. 2 und 3 EStR). (KG)

■ Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 2016

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 hat das BMF die ab 2016 geltenden Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer bekannt gegeben.

Sachbezugswerte geändert für 2016

Für ein Frühstück sind zukünftig 1,67 Euro, für ein Mittag- und Abendessen jeweils 3,10 Euro ab dem Kalenderjahr 2016 anzusetzen.

Kantinenmahlzeiten

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine). Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sind die Sachbezugswerte pauschal mit 25 Prozent zu versteuern, wenn sie arbeitstäglich kostenlos an die Arbeitnehmer abgegeben werden. Zahlt der Arbeitnehmer mindestens den geltenden Sachbezugswert zu der Mahlzeit selbst, braucht keine Besteuerung erfolgen.

Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten

Die Sachbezugswerte gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG zudem auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt und der Arbeitgeber für die auswärtige Tätigkeit keine Verpflegungspauschale zahlen darf. Dies ist der Fall, wenn der Mitarbeiter weniger bzw. gleich 8 Stunden außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich bedingt tätig ist.

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist beruflich auswärts unterwegs und bekommt vom Arbeitgeber B ein Mittagessen gestellt. Die Abwesenheitszeit beträgt jedoch nur 7 Stunden. B darf keine Verpflegungspauschale von 12 Euro zahlen, da A nicht mehr als 8 Stunden abwesend war. Das Mittagessen muss daher mit dem Sachbezugswert von 3,10 Euro (ab 01.01.2016) bewertet werden. Der Arbeitgeber hat die Wahl diesen Sachbezugswert als geldwerten Vorteil individuell, pauschal mit 25 Prozent (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) oder mit anderen zu erstattenden Reisekosten z. B. Fahrtkosten verrechnet werden (Rz. 129 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl I S. 1412). (KG)

Rezensionen



■ Handbuch Reisekostenrecht 2016

Prof. Michael Popp

Für die Personal- und Abrechnungspraxis

– Aktuelles Recht – Praxisfälle –

ISBN 978-3-89577-768-4, 21. überarbeitete Auflage 2016

412 Seiten, Hardcover, Preis: 59,99 Euro

Datakontext GmbH

Das Buch:

Diese Praxishilfe zeigt Ihnen, wie Sie die Vorschriften zum Reisekostenrecht in Ihrem Unternehmen umsetzen und lohn- und umsatzsteuerlich richtig abrechnen. Der Themenkreis reicht von der grundlegenden Abrechnung bis zu den strittigen komplizierten Einzelfragen. Schaubilder und Entscheidungsdiagramme veranschaulichen die Berechnungswege. Nützlich für den Praktiker sind die zahlreichen Praxis- und Berechnungsbeispiele zu

- Reisekosten
- Bewirtungskosten
- doppelter Haushaltsführung
- Fahrten zur Wohn- und Arbeitsstätte
- Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer
- Mahlzeitengewährung auf Dienstreisen
- steuerfreier Arbeitgebererstattung
- betrieblich veranlassten Geschenken.

In dem ausführlichen Anhang finden Sie neben zahlreichen Verwaltungsanweisungen eine umfangreiche Sammlung aktueller BFH-Urteile mit Kurzkommentaren. Die aktuellen Auslandsreisekostenpauschalen stehen Ihnen im Online-Service zur Verfügung.

Zielgruppe:

Mitarbeiter der Reisekostenstellen, Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung, Buchhaltung, EDV-Spezialisten, Personalleiter und Personalverantwortliche, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberater.

■ Umsatzsteuer



Grundkurs des Steuerrechts, Band 4

von Prof. Dr. Gabi Meissner Und Prof. Dr. Alexander Neeser

23., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 344 Seiten, kartoniert, 29,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3460-7

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Umsatzsteuer: An den Bedürfnissen von Studierenden und Auszubildenden der Steuerberufe sowie Beamten der Finanzverwaltung orientiert, liefert dieser Band das nötige Rüstzeug für den Umgang mit dem Umsatzsteuerrecht. Dabei werden Grundbegriffe und systematische Zusammenhänge verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Unterstützt durch Graphiken, Ablaufdiagramme, Beispiele und Übungsfälle ist die 23., überarbeitete und aktualisierte Auflage ein „Muss“ auf dem Weg zum Abschluss. Rechtsstand ist der 1. Juli 2015.

■ Handbuch zur Kassenführung



Praxishandbuch für die rechtssichere Umsetzung

von Tobias Teutemacher

2015, XIX, 235 Seiten, gebunden, 44,90 Euro (D)

ISBN 978-3-482-65311-7

NWB-Verlag, Herne

Praxisnahe Unterstützung für rechtssichere Kassenführung

2010 hat das BMF die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften neu formuliert. Bis spätestens 2017 müssen Kassensysteme die neuen Anforderungen erfüllen und elektronisch auswertbar sein. Was sich einfach anhört, gestaltet sich in der Praxis durchaus schwierig. Erste Erfahrungen zeigen, dass die steuerlichen Betriebsprüfer bei Außenprüfungen vermehrt die Kassenführung bemängeln und teilweise erhebliche Hinzuschätzungen vornehmen.

Konzipiert für Unternehmen mit Bargeschäften und deren Berater hilft Ihnen dieses Buch, alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung sicher zu erfüllen. Im Mittelpunkt steht dabei die praxisnahe Unterstützung. Anschauliche Beispiele und zahlreiche in der Praxis bewährte Checklisten garantieren Ihnen die rechtssichere Umsetzung aller Anforderungen. Steuerberater oder selbständige Bilanzbuchhalter können ihren Mandanten und Auftraggebern mit den Checklisten noch einmal in Erinnerung rufen, wie wichtig es ist, die

Abläufe der Barzahlung rechtssicher zu organisieren.

Außerdem richtet sich diese Neuerscheinung an Branchen mit hohen Barumsätzen, z. B. Gastronomie, Hotel, Handel und Taxiunternehmen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling